

Ergeht an alle VertragsärztInnen
und WahlärztInnen (ausgenommen
technische Fächer, ZAMUKI und
KFO)

Nr. 09/2023

September 2023

ÖIP – Öffentliches Impfprogramm Influenza

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Im Oktober 2023 startet das neue „**Öffentliche Impfprogramm Influenza**“. Mit Rundschreiben im Juni 2023 haben wir Sie bereits über die Inhalte des Projekts informiert. Wir möchten nochmals die Details der **Abrechnung** und **Impfdokumentation** in Erinnerung rufen.

1. Honorierung/Abrechnung

1.1. Impfhonorar und Einhebung des Selbstbehaltes

- ⇒ Abrechnungsposition **INFLU0***: € 8,-; ist zu verrechnen, wenn ein Selbstbehalt in Höhe von € 7,- von der impfenden Ärztin/vom impfenden Arzt einzuheben ist
- ⇒ Abrechnungsposition **INFLU1***: € 15,-; ist zu verrechnen, wenn kein Selbstbehalt durch die Ärztin/den Arzt einzuheben ist
(* INFLUnull und INFLUeins)

Mit diesem Honorar sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung, insbesondere die Aufklärung, die Impfung selbst und die verpflichtende Dokumentation im zentralen Impfreister (e-Impfpass) zur Gänze abgegolten.

Die Abrechnungspositionen sind bei allen Trägern gleich. Die Softwarefirmen wurden über die Abrechnungspositionen informiert. Diese stehen ab 2. Oktober 2023 zur Verfügung. Sollten Sie bereits vor dem 2. Oktober 2023 geimpft haben, tragen Sie die jeweilige Abrechnungsposition bitte am 2. Oktober 2023 in ihr Abrechnungsprogramm ein.

Ausgenommen vom Selbstbehalt

- ⇒ Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- ⇒ Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie
- ⇒ Personen die zum Zeitpunkt der Impfung von der Rezeptgebühr befreit sind.

Das Impfhonorar darf nur abgerechnet werden, wenn der Impfstoff über das ÖIP bezogen wird. Eine private Verrechnung der Impfung bei Verwendung eines Impfstoffes, der über das ÖIP bezogen wurde, ist nicht zulässig.

Die Abrechnung ist ab Oktober 2023 möglich.

1.2. Abrechnung Vertragsärztinnen/Vertragsärzte

- ⇒ Impfpositionen werden direkt mit dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger bzw. der Krankenfürsorgeanstalt im Rahmen der vertragsärztlichen Abrechnung abgerechnet. Für die ÖGK ist dafür die Scheinart 10 für eigene Patienten und die Scheinart 21 für fremde Patienten zu verwenden.

Im Datensatz der BVAEB und der SVS ist im Diagnosefeld „Grippe-Impfung“ anzuführen.

1.3. Abrechnung Wahlärzte

- Wahlärztinnen/Wahlärzte mit Anbindung an das e-card System (elektronische Verrechnungsmöglichkeit mit der SV)
 - ⇒ Abrechnung analog Vertragsärzte
- Wahlärztinnen/Wahlärzte und Vertragsärztinnen/Vertragsärzte von Krankenfürsorgeanstalten, die keine elektronische Verrechnung durchführen können
 - ⇒ Abrechnung mittels Sammelabrechnungen. Die Vorlage für Sammelabrechnungen ist unter www.gesundheitskasse.at/daten-wa abrufbar. Die Sammelabrechnungen sind quartalsweise beim KV-Träger bzw. einer KFA einzureichen.

Eine private Verrechnung der Impfleistung oder eine Zuzahlung ist unzulässig.

1.4. Abrechnung von Nicht-Versicherten/rein privat Versicherten

- Sozialversicherungsnummer vorhanden
 - ⇒ Abrechnung mit Versicherungsnummer über ÖGK
- Keine Sozialversicherungsnummer vorhanden
 - ⇒ Abrechnung unter Angabe des Namens und des Geburtsdatums der geimpften Person. Bei elektronischer Abrechnung ist das Feld der Versicherungsnummer (VSNR) in der Form 0000TTMMJJ zu befüllen.

Eine e-card-Steckung ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich.

1.5. Verrechnung kurativer Leistungen

- ⇒ Wenn ausschließlich die Influenza-Impfung durchgeführt wird, dürfen keine zusätzlichen Leistungen aus dem kurativen Gesamtvertrag (zB. Grundleistung, Ordinationspositionen, Gesprächspositionen,...) verrechnet werden.

Wahlärztinnen/Wahlärzte dürfen in diesem Fall den Patientinnen/Patienten keine Honorarnote ausstellen.

- ⇒ Werden hingegen aufgrund einer behandlungsbedürftigen Notwendigkeit bei gegebener medizinischer Indikation unabhängig von der Influenza-Impfung zusätzlich kurative Leistungen erbracht, sind diese normal laut Honorarordnung abzurechnen. Wahlärztinnen/Wahlärzte können für solche zusätzlich erbrachten Leistungen eine Honorarnote ausstellen, den Patientinnen/Patienten gebührt Kostenerstattung, sofern diese Leistungen erstattungsfähig sind.

1.6. Kanülen

Leider werden manche Impfstoffe ohne Kanülen ausgeliefert. Bitte verwenden Sie für die Grippeimpfungen im Rahmen des ÖIP Ihre vorrätigen Kanülen. In weiterer Folge soll ein Bezug über die Apotheken möglich sein, die Details dazu werden zur Zeit ausgearbeitet. Sobald das Ergebnis vorliegt, informieren wir Sie umgehend.

2. Impfdokumentation

Die Impfung ist verpflichtend im e-Impfpass einzutragen (§ 24c Abs. 2 Gesundheitstelematikgesetz 2012, § 4 Abs. 1 e-Health-Verordnung).

2.1. **Vertragsärztinnen/Vertragsärzte und Wahlärztinnen/Wahlärzte mit einer Anbindung an das e-card System**

- ⇒ Eingabe der Daten über die jeweilige Arztsoftware bzw. über die e-card Web-Oberfläche.

2.2. **Wahlärztinnen/Wahlärzte ohne e-card-Anbindung**

- ⇒ Anbindung über das e-Impfpass-Tablet:
 - Die Eingabe der Daten erfolgt über die App „e-Impfdoc“, welche ausschließlich über dieses Tablet verfügbar ist (verfügbar über A1, DREI, Magenta).
 - Login erfolgt über eine aktive ID Austria.
 - Die monatlichen Kosten sind von der Ärztin/vom Arzt zu tragen.
- ⇒ Web-Anwendung über gda.gesundheit.gv.at:
 - Diese Web-Anwendung stellt eine temporäre Lösung dar und kann, sobald sie zur Verfügung steht, verwendet werden.
 - Der Login erfolgt über eine aktive ID Austria.
- ⇒ App für alle Geräte als Download über die entsprechenden App-Stores:
 - Die App steht voraussichtlich mit Ende des Jahres 2023 zur Verfügung.
 - Der Login erfolgt über eine aktive ID Austria.
- ⇒ Geräteunabhängige Web-Anwendung:
 - Die Web-Anwendung steht voraussichtlich mit Ende des Jahres 2023 zur Verfügung.
 - Der Login erfolgt über eine aktive ID Austria.

2.3. Impfstoffbezeichnungen

- ⇒ Die Impfungen, die im Rahmen des ÖIP verabreicht werden, müssen immer mit der entsprechenden Impfstoffbezeichnung im e-Impfpass dokumentiert werden – siehe Beilage.
- ⇒ Die Impfstoffe für das ÖIP haben eigene Sonder-Pharmazentralnummern erhalten, die beim Eintrag in den e-Impfpass anzugeben sind. Zur einfacheren Erfassung wurden Datamatrix-Codes erstellt und auf folgender Seite zur Verfügung gestellt: <https://www.e-impfpass.gv.at/app-e-impfdoc-tablet/>.

Wichtige News zum e-Impfpass für Ärztinnen, Ärzte und Gesundheitseinrichtungen finden Sie auch auf <https://www.e-impfpass.gv.at/news/>

Die weiteren Details zur Impfdokumentation wie auch generell zum ÖIP Impfprogramm finden Sie unter www.gesundheitskasse.at/influenza.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichweite Grippeimpf-Hotline für Patienten: 050766-501510

Für Rückfragen zum ÖIP (Ärzte):

Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Wien:

050766-178121

Kärnten, Tirol, Vorarlberg:

aerzte-impfprogramm@oegk.at

050 808 808

impfprogramm@svs.at

Niederösterreich, Burgenland:

050405 – 21777

impfprogramm.noe@bvaeb.at

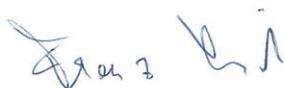
impfprogramm.bgl@bvaeb.at

KFA Wien:

01-40436-46900 (Auswahl 5)

Ihre regionalen Ansprechpartner für die Abrechnung mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger finden sie unter www.gesundheitskasse.at/influenza.

Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesel
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement 1

Ihre Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen
Bergbau



Mag. Norbert Amon
Leiter des Geschäftsbereichs A

Ihre Sozialversicherungsanstalt
der Selbständigen



Dr. Michael Müller
Direktor Geschäftsbereich
Leistung & Prävention

Ihre Krankenfürsorgeanstalt der
Bediensteten der Stadt Wien



OAR Norbert Pelzer
Generaldirektor